Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht
Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: CHOCOSUISSE – Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: CHOCOSUISSE
Adresse, Ort	: Münzgraben 6
Kontaktperson	: Urs Furrer / Anna Zürcher
Telefon	: 031 310 09 90
E-Mail	: urs.furrer@chocosuisse.ch; anna.zuercher@chocosuisse.ch
Datum	:

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden**.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23 3
2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung 4
3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung 5
4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan 6
5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle 7
6 BR: Milchprüfungsverordnung 8
7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung 9
8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft 12
9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz 13
10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten 15
11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel 16
12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf 17
13 EDI: Getränkeverordnung 18
14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen 19
15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung 20
16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion 22
17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt 23
18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel 24
19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten 25
20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln 26
21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln 27
22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel 28
23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen 29

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

CHOCOSUISSE begrüsst die mit der Revision «Stretto 4» angestrebten Ziele. Die Kompatibilität der Schweizer Gesetzgebung mit dem EU-Recht und die damit einhergehende Reduktion von Handelshemmnissen ist für unsere Mitgliedunternehmen ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund setzten wir uns im Vorfeld der Revision für die Anpassung der Lebensmittelinformationsverordnung bei den Themen Kennzeichnung von Allergenspuren und Herkunftsdeklaration von primären Zutaten ein.

Wir bedanken uns für die Vorbereitung der Revision durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), welches uns die Möglichkeit gab, unsere Anliegen gemeinsam mit anderen Interessenvertretungen vorgängig an Runden Tischen zu diskutieren und Beispiele aus der Praxis einzubringen. Wir schätzen dieses Vorgehen und den konstruktiven Dialog bei diesen Anlässen.

Aus Sicht unserer Branche stellen die Vorschläge zur Deklaration von Allergenspuren und zur Herkunftsdeklaration der primären Zutaten eine Verbesserung gegenüber dem Status quo dar. Dennoch verbleibt trotz dieser Änderungen weiterhin in vielen Fällen ein «Swiss Finish» bei der Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, was die Produktion für den Schweizer Markt unnötigerweise verteuert. So muss bei der Deklaration von Allergenspuren in jedem Fall (auch bei der Überschreitung des Schweiz-spezifischen Schwellenwertes für die obligatorische Kennzeichnung) eine Kennzeichnung der Allergengruppe (z.B. Gluten), wie sie in der EU gängig ist, möglich sein. Bei der Herkunftsdeklaration von primären Zutaten, sofern es sich um eine in der Schweiz freiwillige Angabe handelt, muss die in der EU akzeptierte Formulierung «[Zutat x] stammt nicht aus [Produktionsland y]» erlaubt sein. Zukünftige weitere Verschärfungen der Regeln für die Herkunftsdeklaration von Zutaten vorverpackter Lebensmittel wären entschieden abzulehnen. Insbesondere böte die Motion 19.4083 Nicolet keine Veranlassung dafür, da jene Motion nur den Offenverkauf betrifft. Das Kernanliegen der Motion 19.4083 Nicolet wird zudem durch die Umsetzung der Motion 20.3910 der WBK-S «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren» in Stretto 4 bereits weitgehend erfüllt.

Bei den neu einzuführenden Regelungen für die Umverteilung von Lebensmitteln sowie bei den neuen Anforderungen für das Ausstellen einer Konformitätserklärung für Druckfarben (bzw. Druckfarbenschichten als Bestandteil eines Bedarfsgegenstandes) stellen sich uns praktische Fragen für die Umsetzung in den Betrieben. Damit diese neu eingeführten Vorgaben die gewünschte Wirkung erzielen, ist eine Klärung dieser Fragen bzw. Präzisierungen wünschenswert.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76, Abs. 1, Fussnote	In der Fussnote wird auf eine geänderte Version der «General Principles of Food Hygiene» 1-1969 verwiesen, in welcher der Aspekt der Lebensmittelsicherheitskultur aufgenommen wurde. Eine Lebensmittelsicherheitskultur in einem Unternehmen zu etablieren ist von grundlegender Bedeutung, jedoch nicht trivial. Die reine Erwähnung der «General Principles of Food Hygiene» 1-1969 als Fussnote ist für die Unternehmen nicht hilfreich und es bleibt unklar, ob mit der Aktualisierung der Version in der Fussnote neue Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden. Die neuen Inhalte sollten aus unserer Sicht in den entsprechenden Verordnungen konkretisiert werden.	- <u>LGV:</u> Nennung der Lebensmittelsicherheitskultur unter Art. 76 Abs. 2 (neuer Buchstabe h.) - <u>HyV:</u> Konkretisierung, falls neue Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden
Änderung der VIPaV	Diese Änderung betrifft unsere Branchen nicht. Jedoch möchten wir anmerken, dass hier ein neues Handelshemmnis geschaffen wird – dies obwohl es ein ausdrückliches Ziel der Revision ist, diese abzubauen. Wir respektieren die Intention, den Gesundheitsschutz der Schweizer Bevölkerung möglichst hoch zu halten. Schweiz-spezifische Limiten sollten jedoch in möglichst wenig Fällen eingeführt werden.	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Eine Anpassung der Lebensmittelinformationsverordnung bei den Themen Kennzeichnung von Allergenspuren und Herkunftsdeklaration von primären Zutaten ist ein grosses Anliegen unserer Branche. Wir befürworten die Vorschläge, die eine Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen. Wir weisen in den untenstehenden Kommentaren jedoch auf weiterhin bestehende Handelshemmnisse hin. Besonders wichtig ist für unsere Mitglieder die Möglichkeit, bei freiwilligen Herkunftsangaben neben übergeordneten geographischen Räumen auch die Formulierung «[Zutat x] stammt nicht aus [Produktionsland y]» verwenden zu dürfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 7bis	Diese Änderung wird begrüsst, da sie bestehende Handelshemmnisse deutlich reduziert, indem Gruppenbezeichnungen – zumindest bei der freiwilligen Kennzeichnung – (wieder) erlaubt sind. Es bleibt festzuhalten, dass die Unterscheidung zwischen obligatorischer und freiwilliger Kennzeichnung von Spuren eine Schweizer Sonderregelung bleibt. Bei Spuren oberhalb des Schwellenwertes müssen Schweizer Hersteller nun immer noch die einzelnen Getreide oder Nussarten angeben. Gerade bei glutenhaltigen Getreiden wird durch eine obligatorische Auflistung der Getreidearten viel Platz auf der Verpackung benötigt. Analytisch kann zudem nicht unterschieden werden, von welcher Getreideart das Gluten stammt, weshalb die Anforderung auch nicht überprüft werden könnte. Wir möchten daran erinnern, dass auch das Informationsschreiben Nr. 161/2010, welches bis zum neuen Lebensmittelrecht 2017 Gültigkeit besass, nur bei Nüssen die Auflistung der einzelnen Arten verlangte – bei glutenhaltigem Getreide war die Verwendung der Gruppenbezeichnung sowohl bei der freiwilligen wie auch bei der obligatorischen Kennzeichnung erlaubt.	«Hinweise nach Absatz 7 und Absatz 5 dürfen mit einer Gruppenbezeichnung angegeben werden:»
Art. 16 Abs. 2bis	Diese Änderung wird begrüsst. Indem bei der freiwilligen Deklaration der Herkunft von Zutaten ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden darf, werden die Fälle reduziert, bei welchen für den Schweizer Markt andere Kennzeichnungs-Regeln gelten als für den EU-Markt. Trotz dieser Verbesserung ist es uns wichtig zu betonen, dass – im Gegensatz zur EU-Gesetzgebung – die Möglichkeit einer Negativdeklaration	«Anstelle des Herkunftslands kann die freiwillige Angabe der Herkunft von Zutaten mit a. einem übergeordneten geografischen Raum wie «EU» oder «Südamerika»

	«[Zutat x] stammt nicht aus [Produktionsland y]» weiterhin nicht erlaubt ist. Bei vielen Rohstoffen kann aber ein häufiger Wechsel des Herkunftslandes (je nach Verfügbarkeit, Ernte etc.) nicht verhindert werden. Sind die Herkünfte auf mehrere Kontinente verteilt, bringt die vorgeschlagene Änderung keine Erleichterung. So müssten beispielsweise bei einer Schweizer Haselnuss-Schokolade, für welche die Haselnüsse entweder aus der Türkei, aus Italien oder aus Georgien bezogen werden, mehrere Verpackungs-Versionen erstellt werden: - Verpackung 1: Produziert in der Schweiz; Zutaten: Haselnüsse (Europa) - Verpackung 2: Produziert in der Schweiz; Zutaten: Haselnüsse (Asien) Eine Endauszeichnung mittels Ink-Jet (Spontandruck) führt zu einem Zusatzschritt, der die Produktion in der Schweiz unnötig verteuert. Mit der Möglichkeit der Negativ-Deklaration (= «Produziert in der Schweiz, Haselnüsse stammen nicht aus der Schweiz») könnte für alle Produktionen dieselbe Verpackung verwendet werden, was bei Engpässen zu einem grösseren Handlungsspielraum führt und die Kosten für Schweizer Hersteller (und indirekt auch die Konsumentenpreise) reduziert. Auch mit dieser Möglichkeit erhielten VerbraucherInnen in der Schweiz mehr Informationen als in der Schweiz obligatorisch wären (angenommen, der Anteil Haselnüsse ist <50%). Dieser Vorschlag bringt daher aus unserer Sicht keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo hinsichtlich der Information der KonsumentInnen. Bleiben hingegen Negativdeklarationen selbst bei freiwilligen Angaben unmöglich, wird ein Handelshemmnis aufrechterhalten, dem kein erkennbarer Nutzen entgegensteht. In diesem Falle wäre mindestens über ein Informationsschreiben klarzustellen, dass eine Doppeldeklaration auf einer Verpackung umgesetzt werden kann (wurde an den Runden Tischen diskutiert und vom BLV als «Status Quo» bezeichnet; z.B.: «Für EU: Hafer stammt nicht aus der Schweiz»). Unseres Erachtens ist dies aus Sicht der KonsumentInnen und des Vollzugs in EU-Mitgliedstaaten dennoch eine weniger gute Lösung als die von uns beantragte Lösung mit Negativ-Deklaration.	b. dem Hinweis, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel angegeben werden.»

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6, Ziff. 6.5 und Ziff. 7.8	Die Harmonisierung mit dem EU-Recht ist grundsätzlich zu begrüssen. Unsere Branche setzt die Vorgaben bereits heute um, weshalb die Änderung keine Auswirkung auf die Kennzeichnung oder Herstellung der Produkte unserer Mitglieder haben wird. In den Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen wurde als Beispiel für ein Qualitätsmerkmal «dunkle Schokolade» genannt. Nach unserem Wissensstand stammt die Vorgabe zu den Qualitätsmerkmalen in der Richtline EG/2000/36 aus der ehemaligen deutschen Verordnung über Kakao und Schokoladenerzeugnisse von 1975 (sog. Kakaoverordnung). Dort wurde von «Aufschriften oder Bezeichnungen, die sich auf die Qualität beziehen» anstelle von «Qualitätsmerkmalen» geschrieben. Auch bei der Interpretation der heutigen deutschen Kakaoverordnung, die ein Beispiel einer nationalen Umsetzung der Richtline EG/2000/36 darstellt, werden Qualitätsmerkmale von z.B. Geschmacksmerkmalen unterschieden. Als Beispiele für Qualitätsmerkmale werden z.B. «fein», «gut», «beste Qualität» oder «Premium» genannt. Die in den Erläuterungen erwähnte «Dunkle Schokolade» ist nach dieser Interpretation kein Qualitätsmerkmal. (Quelle: Bauer et al.: Kommentar zur Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, Bundesverband der Deutschen Süßwarenwirtschaft BDSI [Hrsg.], Recht der Süsswarenwirtschaft [Behr's Verlag], letzte Aktualisierung: Oktober 2022). CHOCOSUISSE wird in seinem Fachgremium eine Interpretationshilfe zum Begriff «Qualitätsmerkmal» gemäss der Handhabung in der EU erarbeiten und diesen interessierten Kreisen zur Verfügung stellen.	Anpassung der Erläuterungen: Das Beispiel "Dunkle Schokolade" durch Qualitätsmerkmale wie «fein», «gut», «beste Qualität» oder «Premium» ersetzen
Anhang 6, Ziff. 6.5 und Ziff. 7.8	Die Richtlinie EU/2000/36, die diesem Vorschlag zu Grunde liegt, macht in Art. 3.5 die Vorgaben für <u>Verkehrsbezeichnungen</u> mit Qualitätsmerkmal. Im vorliegenden Verordnungsentwurf steht jedoch nur <u>Bezeichnungen</u> mit	Anhang 6, Ziff. 6.5:

	Qualitätsmerkmal. Damit die mit Stretto 4 angedachte Harmonisierung nicht anderweitig interpretiert werden kann, sollte dies im Schweizer Verordnungstext präzisiert werden.	«Wird die Verkehrsbezeichnung Schokolade mit einem Qualitätsmerkmal ergänzt, so muss das Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen: …» Anhang 6, Ziff. 7.8: «Wird die Verkehrsbezeichnung Milchschokolade mit einem Qualitätsmerkmal ergänzt, so muss das Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen: …»

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Forderung nach einer Konformitätserklärung spezifisch für Druckfarbenschichten als Bestandteil eines Bedarfsgegenstandes ist eine Schweiz-spezifische Forderung, was an sich schon eine Hürde darstellt, dass ausländische Lieferanten der Anforderung nachkommen. Die Ausführlichkeit der in Anhang 15 aufgeführten obligatorischen Angaben reduziert die Wahrscheinlichkeit, von ausländischen Lieferanten eine qualitativ ausreichende Konformitätserklärung zu erhalten. In der praktischen Anwendung stellen sich zudem diverse Umsetzungsfragen, Beispiele davon sind im Kommentar zu Artikel 35a aufgeführt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 35a Abs 1 und Abs 2	Insbesondere bei der Kategorie «Druckfarbenschichten als Bestandteil eines Bedarfsgegenstandes» ist unklar, wie das Ausstellen einer Konformitätserklärung in der Praxis umgesetzt werden soll: - Muss also für die Druckfarbenschichten eine separate Konformitätserklärung ausgefüllt werden (welche alle Angaben gemäss Anhang 15 der Bedarfsgegenständeverordnung enthält)? Oder müssen bei einem bedruckten Material aus Kunststoff sowohl Anhang 3 und Anhang 15 der Bedarfsgegenständeverordnung in einer Erklärung zusammengefasst werden? - Werden Verpackungen bei einem Lebensmittelhersteller direkt bedruckt (Ink-Jet), muss er dem Detailhandel eine Konformitätserklärung für die Druckfarbenschichten ausstellen? Das heisst der Lebensmittelhersteller müsste die Konformitätsarbeit für das von ihm «zusammengeführte» Verpackungsmaterial und die darauf eingesetzten Druckfarben übernehmen? Somit müsste der Lebensmittelhersteller angeben, welche Lebensmittel mit den von ihnen bedruckten Materialien in Berührung kommen dürfen und unter welchen Bedingungen? - Die Konformitätserklärung ist durch die verantwortliche Person auszustellen, welche die «Druckfarbenschichten als Bestandteil eines Bedarfsgegenstandes» herstellt oder importiert. Heisst das, dass die Verantwortung über das Ausstellen der Konformitätserklärung mit dem Import auf den Importeur übergeht?	Weitere Informationen zur Umsetzung der Vorgaben sind notwendig

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die gesetzliche Regelung bei der Umverteilung von Lebensmitteln. Für unsere Branchen sind v.a. die Abgabe von bereits verpackten Lebensmitteln relevant, welche beispielsweise aufgrund von Überproduktionen aber auch bei Fehlern im Produktions- oder Packprozess entstehen können. Während die Überproduktionen mit den vorgeschlagenen Änderungen umverteilt werden dürfen, sind die anderen Fälle davon ausgenommen. Produkte, bei welchen beispielsweise eine falsche Verpackung verwendet oder eine Zutat verwechselt wurde – könnten immer noch verzehrt werden, auch wenn sie nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Solange solche Produkte nicht bzw. nicht ohne weitere Kosten für eine Umetikettierung umverteilt werden können, ist die Wirkung der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung aus unserer Sicht begrenzt.
Wir schlagen vor, Möglichkeiten für die Umverteilung von vorverpackten Lebensmitteln, welche nicht den Vorgaben der LIV entsprechen, zu prüfen. Solange keine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen ist, sollte eine Einzelfallbetrachtung mit dem Vollzug möglich sein.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	
Allgemeine Bemerkungen		

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)